

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 8/09 B

L 12 EG 1/08 (Bayerisches LSG)
S 9 EG 2/07 (SG Nürnberg)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.4.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Bundeserziehungsgeld für die ersten 6 Lebensmonate ihres am 5.11.2006 geborenen Kindes verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Vorrangig rügt die Klägerin eine Überraschungsentscheidung des LSG und damit eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG*). Ein derartiger Verfahrensmangel liegt unter anderem dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere auch Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008 § 62 RdNr 8a*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu Keller aaO § 62 RdNr 11d*).



- 5 Zur Begründung ihrer Rüge trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, das LSG habe im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht angedeutet, dass eine Klageabweisung wegen einer überwiegenden privaten Nutzung des als Werbungskosten geltend gemachten Navigationsgerätes in Betracht komme. Zweifel an der Aussage ihres Ehemannes, er habe das Gerät zu mehr als 90 % geschäftlich genutzt, seien nicht geäußert worden. Dieses Vorbringen reicht nicht aus, um die behauptete Überraschungsentscheidung schlüssig darzutun.
- 6 Dabei kommt es nicht auf ein Überraschtsein der Klägerin persönlich, sondern darauf an, ob ihr anwaltlicher Prozessbevollmächtigter davon ausgehen konnte, dass keine für die Klägerin möglicherweise ungünstige Beweiswürdigung des LSG erfolgen werde. Das Fehlen von geäußerten Zweifeln an der Aussage des Ehemannes der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung war für sich genommen nicht geeignet, bei einem rechtskundigen Prozessbevollmächtigten die Überzeugung zu begründen, dass die Klage erfolgreich sein werde. Das LSG war nämlich nicht verpflichtet, seine für die Klägerin nachteilige Beweiswürdigung vorher erkennen zu geben (*vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Selbst bei einer Äußerung des Vorsitzenden, den betreffenden Angaben folgen zu wollen, läge in einer gegenteiligen Entscheidung des Senats nicht ohne Weiteres eine Gehörsverletzung, weil die Klägerin rechtskundig vertreten war (*vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*). Unter diesen Umständen hätte es näherer Darlegungen zum Gang der mündlichen Verhandlung bedurft. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, wie sich die Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung geäußert hat.
- 7 Soweit die Klägerin in dem Vorgehen des LSG einen Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens sieht, fehlt es aus denselben Gründen an genaueren Angaben der Klägerin.
- 8 Mit ihrer Rüge einer Verletzung des § 103 SGG kann die Klägerin schon deshalb nicht durchdringen, weil sie keinen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag bezeichnet hat, der vom LSG übergangen worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Ist ein Prozessbeteiligter - wie die Klägerin im Berufungsverfahren - rechtskundig vertreten, so gilt sein schriftsätzlich während des Verfahrens gestellter Beweisantrag nur dann als bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, wenn er als solcher zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung wiederholt oder im Urteil des LSG erwähnt wird (*vgl. dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). Dass diese Voraussetzungen hier erfüllt sind, hat die Klägerin nicht vorgetragen.
- 9 Soweit die Klägerin ein Überschreiten der Grenzen des Beweiswürdigungsrechts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) geltend macht, kann sie damit nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG keine Revisionszulassung erreichen.
- 10 Schließlich hat die Klägerin auch die von ihr behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan. Zwar hat sie eine ihrer Ansicht nach klärungsbedürftige Rechtsfrage bezeichnet, jedoch räumt sie selbst ein, dass diese im



angestrebten Revisionsverfahren nur dann klärungsfähig wäre, wenn ihre Verfahrensrügen durchgriffen. Da letzteres nicht der Fall ist, scheidet auch eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung aus.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

